

Satzung

KULTURBÄCKEREI

Initiative für ein Soziokulturelles Zentrum
in der Mainzer Neustadt e.V.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen KULTURBÄCKEREI - Initiative für ein Soziokulturelles Zentrum in der Mainzer Neustadt e.V. (im Folgenden KULTURBÄCKEREI genannt).
2. Der Verein KULTURBÄCKEREI hat seinen Sitz in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2. Zweck der Kulturbäckerei

1. Der Verein KULTURBÄCKEREI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins KULTURBÄCKEREI ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung der Bildung.
3. Der Verein verfolgt das Ziel auf dem Gelände der alten Kommissbrotbäckerei in der Mainzer Neustadt ein Soziokulturelles Zentrum mit dem Namen „KULTURBÄCKEREI“ zu schaffen. Angestrebt wird ein nachhaltiger Ort der Begegnung von und für die Bürger*innen der Mainzer Neustadt, bestehend aus den Pfeilern Kultur, Kunst, Soziales und Bildung.

Ziel ist es, ein Soziokulturelles Zentrum aufzubauen, zu entwickeln und zu betreiben.

Die KULTURBÄCKEREI arbeitet mit allen Einrichtungen, Vereinen und Verbänden zusammen, die diese o.g. Ziele unterstützen.

Grundsätze der Arbeit des Vereins KULTURBÄCKEREI sind:

- Öffnung ins Quartier
- Demokratische Entscheidungsstrukturen
- Offenheit und Transparenz in Abgrenzung gegen jegliche rassistische, sexistische und andere menschenverachtende Bestrebungen.

Seine Hauptaufgabe sieht die KULTURBÄCKEREI in der Einrichtung und Bereitstellung von Raumangeboten und Arbeitsbereichen wie z.B.

- ein Stadtteilzentrum als soziale und interkulturelle Anlaufstelle mit Begegnungsstätte
- ein Haus für die Bürger*innen und Vereine der Mainzer Neustadt
- ein großer multifunktionaler Veranstaltungsraum mit Bühnentechnik und Bühnenausstattung für Konzerte, Theater, Projekte der zeitgenössischen darstellenden und spartenübergreifenden Kunst
- ein Ausstellungsraum für Projekte der bildenden Kunst
- Arbeits-, Schulungs-, Veranstaltungs- und Tagungsräume
- Ateliers, Proberäume und Werkstätten
- Räume für Vereine und Familienfeiern
- Freiräume, also noch nicht belegte Orte, wo Neues und Überraschendes entstehen kann - die KULTURBÄCKEREI als Möglichkeitsraum

Der Verein KULTURBÄCKEREI verfolgt mit der Einrichtung eines Soziokulturellen Zentrums darüber hinaus die Förderung und Etablierung inhaltlicher Schwerpunkte:

- Soziokultur als beteiligungsorientierte Kulturpraxis, die neben dem Kunstschaffen Elemente u.a. der Jugend-, Sozial-, Umwelt- und Bildungsarbeit einschließt.
- Aktivierung aller Bevölkerungsgruppen und sozialen Milieus, um kreative Potenziale der Lebensweltgestaltung freizusetzen und "Kultur für alle" sowie "Kultur von allen" zu realisieren und somit die Demokratisierung von Kunst und Kultur zu fördern.
- Förderung der zeitgenössischen und experimentellen Formen der Gegenwartskunst.
- Förderung und Vernetzung aller künstlerischen Sparten. Das kann sowohl das professionelle als auch das Laienschaffen beinhalten.
- Forum politischer, kultureller und geschichtsbewusster Bildung und demokratischer Aktivierung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein KULTURBÄCKEREI ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins KULTURBÄCKEREI dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins KULTURBÄCKEREI können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Satzung der KULTURBÄCKEREI anerkennen, insbesondere die Grundsätze in § 2.1. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden.

Mit dem Beitrittsgesuch erklärt das zukünftige Mitglied, ob es aktives oder passives Mitglied des Vereins sein möchte. Das Beitrittsgesuch muss in einem Zeitraum von max. 6 Monaten durch den Vorstand entschieden und der Entschluss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand kann den Mitgliedstatus (aktiv-passiv) auch während der Mitgliedschaft mit Begründung ändern.

Das Mitglied ist darüber schriftlich zu informieren. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit im Widerspruchsfall.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich über den Mitgliedsstatus (aktiv-passiv) der Vereinsmitglieder informiert.

2. Natürliche volljährige Personen können dem Verein angehören als:

1. Einzelmitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

3. Als Mitglieder können dem Verein auch angehören:

Gruppen (Verbände und Organisationen aller Art) d.h. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, eingetragene und nicht eingetragene Vereine, Personenhandelsgesellschaften und rechtsfähige Körperschaften. Gruppen, die in dieser Aufzählung nicht enthalten sind, sind nicht mitgliedsfähig.

4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich in besonderem Maß zur Aufgabe gemacht haben, die Arbeit des Vereins vor allem auch materiell zu gewährleisten und zu fördern. Sie haben Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5. Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um die kulturellen Einrichtungen und Bestrebungen in Mainz oder um die Ziele des Vereins hervorragend verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand einstimmig angetragen. Ehrenmitglieder können von den Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

6. Unter den Mitgliedern gibt es aktive und passive:

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Verein regelmäßig aktiv mitarbeiten. Diese sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

Passive Mitglieder, die nicht aktiv am Vereinsleben beteiligt sind, haben Rede- und Antragsrecht, sind aber nicht stimmberechtigt (z.B. Förder- und Ehrenmitglieder).

7. Stimmanteile in der Mitgliederversammlung:

Natürliche Personen haben je 1 Stimme in der Mitgliederversammlung, juristische Personen und nicht eingetragene Vereine haben pro angefangene 25 Mitglieder/Mitarbeiter*innen 1 Stimme, maximal aber 2 Stimmen.

8. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem Verein KULTURBÄCKEREI endet
 - a. mit Auflösung des Vereins
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. durch Tod

2. Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder auf einer Mitgliederversammlung. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

3. Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dagegen kann das ausgeschlossene Mitglied Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen endgültig. Ausschlussgrund kann sein, wenn ein Mitglied den Beitrag nach Mahnung nicht entrichtet.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7. Organe der KULTURBÄCKEREI

Organe der KULTURBÄCKEREI sind

1. der Vorstand (siehe § 8)
2. die Mitgliederversammlung (siehe § 13)
3. der Beirat

§ 8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen.
2. Die KULTURBÄCKEREI wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9. Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der KULTURBÄCKEREI zuständig, soweit sie durch die Mitgliederversammlung nicht einem anderen Gremium zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
3. Einberufung der Mitgliederversammlung. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand gleichzeitig unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ort mit der gleichen Tagesordnung zu einer 2. Mitgliederversammlung ein, für den Fall, dass die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die 2. Mitgliederversammlung mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlüsse der 2. Mitgliederversammlung dürfen weder Satzungsänderungen, noch die Auflösung des Vereins betreffen.
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter*innen
7. Führung der Geschäfte des Vereins KULTURBÄCKEREI oder ggf. Einsetzung eines/einer Geschäftsführer*in.
8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.

§ 10. Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (§ 13) gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur aktive Mitglieder des Vereins KULTURBÄCKEREI.

2. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Scheidet nur 1 Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung ins freigewordene Amt einsetzen. Dieses Ersatzmitglied hat Stimmrecht im Vorstand.

3. Scheidet mehr als 1 Vorstandsmitglied aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11. Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten; die Tagesordnung wird mitgeteilt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Mindestens alle 3 Monate sollte eine Vorstandssitzung stattfinden.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen werden Beschlussprotokolle gefertigt. Diese sollen Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer*innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem und telefonischem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.

§ 12. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung, welche den Vorstand wählt (§ 10), wählt auch den*/ die Kassenprüfer*in. Der* /die Kassenprüfer*in muss Mitglied der KULTURBÄCKEREI sein, die Amtszeit entspricht der des Vorstandes.

§ 13. Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben natürliche Personen je 1 Stimme, juristische Personen und nicht eingetragene Vereine pro angefangene 25 Mitglieder/Mitarbeiter*innen 1 Stimme, maximal aber 2 Stimmen.
2. Für folgende Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des*/der Kassenprüfers*/Kassenprüferin
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung der KULTURBÄCKEREI
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen die Verweigerung der Aufnahme in den Verein mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder
 6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 7. Beschlussfassung über die Grundsätze, Ziele und Aufgaben der KULTURBÄCKEREI
 8. Beschlussfassung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung

§ 14. Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die schriftliche Form ist gewahrt, wenn Mitglieder ihre e-mail Adresse dem Vorstand mitgeteilt haben und die Einladung per e-mail erfolgt.

§ 15. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand der KULTURBÄCKEREI kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine Einberufung von 15% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Paragraphen 13, 16 und 17 entsprechend.

§ 16. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem*einer Vertreter*in des Vorstands geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, soll innerhalb von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die mit der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem*der jeweiligen Protokollführer*in und Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist.

§ 17. Vergütung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
4. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

7. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 18. Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten.

§ 19. Niederschriften

Alle Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern zugänglich. Minderheitsvoten werden auf Antrag in die Niederschrift aufgenommen.

§ 20. Schlussbestimmung und Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins KULTURBÄCKEREI kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der nach § 16 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Kulturbäckerei an den Sozialgeschichte Mainz e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.03.2017 in Mainz beschlossen und vom Vorstand am 30.05.2017 und 03.09.2017 ergänzt. Am 28.05.2019 wurden auf der Mitgliederversammlung Änderungen und Ergänzungen verabschiedet.

§ 21. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Vorstand verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.